

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags

A. Problem und Ziel

Am 1. Januar 1981 trat das „Gesetz zur Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ (Transsexuellengesetz – TSG) in Kraft. Das Gesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen Menschen, die zwar ein biologisch eindeutiges Geschlecht haben, sich jedoch dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen (Transsexuelle), ihre Vornamen und ihren Geschlechtseintrag in Personenstandsregistern ändern lassen können. Um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, entweder nur die Vornamen zu ändern („kleine Lösung“) oder zusätzlich die andere Geschlechtszugehörigkeit feststellen zu lassen („große Lösung“), waren unterschiedliche Voraussetzungen vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt, so dass aktuell sowohl für den Vornamens- als auch den Geschlechtswechsel die gleichen Voraussetzungen gelten. Es ist stets ein gerichtliches Verfahren durchzuführen, in dem zwei Sachverständigengutachten zu der Frage eingeholt werden, ob sich die betroffene Person aufgrund der transsexuellen Prägung dauerhaft dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und festgestellt wird, dass seit mindestens drei Jahren der Zwang besteht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben. Im Jahr 2019 hat es ca. 2600 Verfahren nach dem TSG gegeben.

Für intersexuelle Menschen wurde im Dezember 2018 mit dem „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ die Möglichkeit geschaffen, durch eine Erklärung nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) gegenüber dem Standesamt den Geschlechtseintrag zu ändern, wenn eine ärztlich bescheinigte Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Zusätzlich wurde in § 22 Absatz 3 PStG die Geschlechtsangabe „divers“ eingefügt. Der Gesetzgeber hatte damit die Vorgaben des BVerfG aus der Entscheidung vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) umgesetzt, in dem die Unvereinbarkeit von § 22 Absatz 3 PStG a.F. mit dem Grundgesetz festgestellt wurde, solange nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 PStG eine Pflicht zur Beurkundung des Geschlechts im Geburtenregister besteht. Bis zum 30. September 2020 wurden in Deutschland knapp 1600 Erklärungen nach § 45b PStG abgegeben; in ca. 300 Fällen wurde dabei – neben dem Wechsel zwischen den Angaben „männlich/weiblich“ und dem Offenlassen des Geschlechtseintrags - von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Angabe „divers“ für den Geschlechtseintrag zu wählen.

Durch das vorliegende Gesetz zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags soll das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und zur Änderung des Vornamens für transgeschlechtliche Menschen erleichtert und das TSG abgeschafft werden. Die Regelungen sollen dafür neu gefasst und mit den Regelungen für intergeschlechtliche Menschen (Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung) in einem neuen Gesetz zusammengefasst werden.

Dabei werden für die beiden Betroffenenengruppen neben den Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens auch die gebotenen Folgeregelungen, wie beispielsweise das Offenbarungsverbot oder die Regelungen zu Renten und vergleichbaren wiederkehrenden Leistungen zusammengefasst. Das TSG und die materiell-rechtlichen

Regelungen im PStG zur Änderung des Geschlechtseintrags von intergeschlechtlichen Menschen sollen zugleich aufgehoben werden.

B. Lösung

Mit dem Entwurf sollen die materiellen Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen sowohl für inter- als auch für transgeschlechtliche Menschen in einem eigenen Gesetz geregelt werden. Für die Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit ist ein Gerichtsverfahren durchzuführen. Bei Volljährigen ist hierfür neben dem dauerhaften und ernsthaften Zugehörigkeitsempfinden zu einem anderen als dem eingetragenen Geschlecht oder zu keinem Geschlecht eine vorherige qualifizierte Beratung erforderlich. Diese Beratung, über die eine begründete Bescheinigung zu erteilen ist, ersetzt die derzeit erforderlichen zwei Gutachten. Damit die beratende Person die erforderlichen Qualifikationen hat, sieht der Entwurf in § 5 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen entsprechende Anforderungen vor. Bei Jugendlichen bleibt es im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens bei der Einholung eines Gutachtens, durch das die Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit des Zugehörigkeitsempfindens zu einem anderen als dem eingetragenen Geschlecht bestätigt werden muss. Minderjährige sollen so vor unreflektierten Entscheidungen geschützt werden und insbesondere begleitende oder sich anschließende medizinische, häufig irreversible Maßnahmen nur in tatsächlich begründeten Fällen durchführen lassen. Das vom Gericht eingeholte Gutachten soll den Minderjährigen und den Familien helfen, die Folgen eines Geschlechtswechsels vor der Entscheidung umfassend einschätzen zu können.

Für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Intergeschlechtlichkeit soll es – wie im geltenden § 45b PStG – auch an dem neuen Regelungsstandort bei der Erklärung unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder der eidesstattlichen Versicherung beim Standesamt bleiben.

Das Gesetz sieht für beide Personengruppen für die jeweiligen Verfahren einen Anspruch auf qualifizierte Beratung durch staatlich anerkannte Stellen vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen Haushaltsausgaben für die Anerkennung und Finanzierung der Beratungsstellen nach § 5 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen.

Diesen Kosten für den Bund stehen Einsparungen der Länder in Höhe von jährlich rund [...] Euro gegenüber, da künftig in Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe weniger Gutachterkosten übernommen werden müssen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger, die eine Änderung des Geschlechtseintrags bei Transsexualität anstreben, müssen zuvor eine qualifizierte Beratung in Anspruch nehmen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben – auch keine Informationspflichten – für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht für den Bund zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die Anerkennung der Beratungsstellen durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) erfolgen soll.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

(Geschlechtseintragsänderungsgesetz – GeschlEintrÄndG)

§ 1

Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wegen Intergeschlechtlichkeit

(1) Eine Person mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehene Angabe ersetzt oder gestrichen werden soll. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass keine Geschlechtsangabe erfolgen soll. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

(2) Mit der Erklärung kann die Person auch die vorhandenen Vornamen ändern.

(3) Eine Variante der Geschlechtsentwicklung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 liegt vor, wenn die Person wegen der das Geschlecht bestimmenden Erbanlagen, der hormonalen Anlagen und des Genitals weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden kann.

(4) Das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Verfügt die Person über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung und könnte das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur noch nach unzumutbaren Untersuchungen ärztlich bescheinigt werden, kann die Person dies an Eides statt versichern.

(5) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 abgeben. Im Übrigen kann ein Kind die Erklärungen nur selbst abgeben; es bedarf hierzu jeweils der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags oder der

Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(6) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

§ 2

Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wegen Transgeschlechtlichkeit

(1) Auf Antrag einer volljährigen Person, die nicht unter § 1 fällt und die sich nicht dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht als zugehörig empfindet, ordnet das Gericht an, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehene Angabe nach dem Wunsch der Person zu ersetzen oder zu streichen ist, wenn

1. die Person den ernsthaften und dauerhaften Wunsch der Änderung des Geschlechtseintrags äußert,
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen oder keinem Geschlecht nicht mehr ändern wird, und
3. sie eine Beratungsbescheinigung nach § 5 Absatz 2 vorlegt.

Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, stellt das Gericht auf Antrag fest, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für die Person maßgeblich ist oder ob auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.

(2) In der Entscheidung nach Absatz 1 kann das Gericht auf Antrag der Person auch zusätzlich oder ausschließlich ihre vorhandenen Vornamen ändern.

§ 3

Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wegen Transgeschlechtlichkeit bei Minderjährigen

(1) Ist in Verfahren nach § 2 die Person minderjährig, holt das Gericht das Gutachten einer Person ein, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung mit den Besonderheiten der Transgeschlechtlichkeit ausreichend vertraut ist. In dem Gutachten ist dazu Stellung zu nehmen, ob sich die betroffene Person ernsthaft und dauerhaft nicht dem eingetragenen Geschlecht als zugehörig empfindet und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zu einem anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird.

(2) Für den Antrag nach Absatz 1 muss die minderjährige Person das 14. Lebensjahr vollendet haben und bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die

Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 4

Berechtigte

Berechtig im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

1. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
2. als Staatenloser oder heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
3. als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling seinen Wohnsitz im Inland hat oder
4. als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt,
 - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt,
 - b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält,
 - c) eine Blaue Karte EU besitzt.

§ 5

Beratung und Beratungsbescheinigung

(1) Jede Person hat für ein Verfahren nach diesem Gesetz einen Anspruch auf eine kostenfreie qualifizierte Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle im Sinne des Absatzes 3 zu Voraussetzungen und Folgen der Änderung des Geschlechtseintrags. Die Beratung muss je nach Bedarf von einer aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung mit den Besonderheiten der Intergeschlechtlichkeit oder Transgeschlechtlichkeit ausreichend vertrauten Person erfolgen. Im Rahmen der Beratung hat auch eine Aufklärung über die Tragweite einer Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrags einschließlich möglicher Folgen und Risiken zu erfolgen.

(2) Über die Beratung ist auf Anforderung eine Bescheinigung auszustellen, die zur Vorlage in einem Verfahren nach § 2 dient. Sie muss Aussagen darüber enthalten, ob der Wunsch zur Änderung des Geschlechtseintrags ernsthaft und dauerhaft erscheint und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht oder zu keinem Geschlecht nicht mehr ändern wird. Die Bescheinigung ist mit einer auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Erläuterung zu begründen und von der verantwortlichen Person zu unterzeichnen.

(3) Die Anerkennung als Beratungsstelle kann nur erteilt werden, wenn eine qualifizierte Beratung im Sinne von Absatz 1 gewährleistet ist. Sie erfolgt durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Es können auch Einzelpersonen anerkannt werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht oder nicht mehr vorliegen. Eine anerkannte Beratungsstelle hat Anspruch auf Förderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, wenn sie für die Beratung geeignete Personen im Sinne des Absatzes 1 vorhält.

§ 6

Gerichtliches Verfahren

(1) Auf das gerichtliche Verfahren nach §§ 2 und 3 sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig sind ausschließlich die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort eines Landgerichts haben. Ihr Bezirk umfasst insoweit den Bezirk des Landgerichts. Haben am Ort des Landgerichts mehrere Amtsgerichte ihren Sitz, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht, soweit nicht das zuständige Amtsgericht am Sitz des Landgerichts schon allgemein durch Landesrecht bestimmt ist. Die Landesregierung kann auch bestimmen, dass ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuständig ist. Sie kann die Ermächtigungen nach Satz 3 und 4 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Person ihren Wohnsitz oder, falls ein solcher im Geltungsbereich dieses Gesetzes fehlt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; maßgebend für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag eingereicht wird. Hat die Person die deutsche Staatsangehörigkeit und ist eine Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

(4) In dem Antrag nach §§ 2 und 3 soll das Verfahrensziel bezeichnet werden. Dem Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags nach § 2 ist die Bescheinigung über die Beratung nach § 5 beizufügen.

§ 7

Wirksamkeit der Entscheidung des Gerichts, Aufhebung

(1) Die Entscheidung in Verfahren nach den §§ 2 und 3 wird erst mit Rechtskraft wirksam.

(2) Auf Antrag einer Person, deren Geschlechtseintrag oder Vornamen nach dem Transsexuellengesetz oder nach den §§ 2 und 3 geändert worden ist und die sich wieder dem vor der Entscheidung eingetragenen Geschlecht als zugehörig empfindet, ist die Entscheidung durch das Gericht aufzuheben. Das Gericht hat in seiner Entscheidung zugleich anzuordnen, dass die Person wieder mit ihrem vor der Entscheidung angegebenen Geschlecht einzutragen ist und wieder die früheren Vornamen führt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 entsprechend, das Gericht kann auf die Vorlage einer Beratungsbescheinigung und die Einholung eines Gutachtens verzichten.

§ 8

Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags

(1) Nach der Änderung des Geschlechtseintrags richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der eingetragenen Person nach dem geänderten Eintrag, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Änderung des Geschlechtseintrags lässt das Rechtsverhältnis zwischen der eingetragenen Person und ihren Eltern sowie zwischen der eingetragenen Person und ihren Kindern unberührt, bei angenommenen Kindern jedoch nur, soweit diese vor der Änderung

des Geschlechtseintrags als Kind angenommen worden sind. Gleiches gilt im Verhältnis zu den Abkömmlingen dieser Kinder.

(3) Die Änderung des Geschlechtseintrags lässt die bei ihrem Abschluss bestehenden Ansprüche auf Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen der eingetragenen Person unberührt. Bei einer sich unmittelbar anschließenden Leistung aus demselben Rechtsverhältnis ist, soweit es hierbei auf das Geschlecht ankommt, weiter von den Bewertungen auszugehen, die den Leistungen bei Abschluss der Änderung zugrunde gelegen haben.

(4) Ansprüche auf Leistung aus der Versicherung oder Versorgung eines früheren Ehegatten werden durch die Änderung nicht begründet.

§ 9

Offenbarungsverbot

(1) Ist der Geschlechtseintrag oder sind die Vornamen einer Person nach dem Transsexuellengesetz, nach § 45b des Personenstandsgesetzes in der bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen] geltenden Fassung oder nach diesem Gesetz geändert worden, dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und die Vornamen ohne Zustimmung der Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(2) Die Person kann verlangen, dass der geänderte Geschlechtseintrag und die Vornamen in amtlichen Dokumenten und Registern eingetragen werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

(3) Amtliche Dokumente, die vor der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erstellt wurden, werden bei berechtigtem Interesse auf Antrag mit dem neuen Geschlechtseintrag und den neuen Vornamen ausgestellt, soweit dies möglich ist.

(4) Der frühere und der derzeitige Ehegatte, die Eltern, die Großeltern und die Abkömmlinge der Person sind nur dann verpflichtet, den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Dies gilt nicht für Ehegatten der eingetragenen Person, deren Ehe nach der Änderung des Geschlechtseintrags geschlossen oder begründet wurde.

Artikel 2

Änderung des Passgesetzes

In § 4 Absatz 1 Satz 4 und § 6 Absatz 2a Satz 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „nach dem Transsexuellengesetz oder nach dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 88 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Änderung der Vornamen und des Geschlechts ist nicht einzutragen, wenn diese nach § 45b in der bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen] geltenden Fassung, nach dem Transsexuellengesetz oder nach dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen oder in einem Adoptionsverfahren geändert wurden.

2. § 45b wird wie folgt gefasst:

„§ 45b

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Für Erklärungen nach § 1 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend.“

3. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Verlangen von Personen, deren Vornamen nach § 45b in der bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen] geltenden Fassung, nach dem Transsexuellengesetz oder nach dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geändert worden sind, werden in die Eheurkunde die vor der Eheschließung geführten Vornamen nicht aufgenommen.“

4. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Verlangen von Personen, deren Vornamen nach § 45b in der bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen] geltenden Fassung, nach dem Transsexuellengesetz oder nach dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geändert worden sind, werden in die Lebenspartnerschaftsurkunde die vor der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen nicht aufgenommen.“

5. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ist der Geschlechtseintrag oder sind die Vornamen einer Person nach § 45b in der bis zum [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen] geltenden Fassung, nach dem Transsexuellengesetz oder nach dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geändert worden, so darf abweichend von § 62

- a) eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtseintrag nur der betroffenen Person selbst und

- b) eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.

Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 9 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Personenstandsverordnung

§ 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„d) Entscheidungen und Anordnungen, durch die nach dem Transsexuellengesetz, oder dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

aa) die Vornamen einer Person geändert oder solche Entscheidungen aufgehoben werden,

bb) festgestellt wird, dass eine Person als einem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist,

cc) angeordnet wird, dass die Angabe zum Geschlecht einer Person in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere Angabe zu ersetzen oder zu streichen ist,

dd) festgestellt wird, welche Geschlechtsbezeichnung maßgeblich ist oder auf die Angabe einer solchen verzichtet wird,“.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 168a Absatz 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandsgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Verfahren nach dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen,“

2. Nummer 15210 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle A
„15210	Verfahren nach dem 1. Verschollenheitsgesetz oder 2. Gesetz zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	1,0“.

Artikel 7

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

In Anlage 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, werden in der Tabelle mit der Spaltenüberschrift „Gegenstand medizinischer und psychologischer Gutachten“ in der Honorargruppe M 3 die Wörter „22. in Verfahren nach dem TSG,“ durch die Wörter „22. in Verfahren nach dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

"c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen;"

2. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „§ 9 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft. Am [...] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich [...] geltenden Fassung werden nach dem bis zum [...] geltenden Recht weitergeführt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 1. Januar 1981 trat das Transsexuellengesetz (TSG) in Kraft. Das Gesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen Menschen, die zwar ein biologisch eindeutiges Geschlecht haben, sich jedoch dem anderen Geschlecht zugehörig fühlen (Transsexuelle), ihre Vornamen und ihren Geschlechtseintrag in Personenstandsregistern ändern lassen können. Um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, entweder nur die Vornamen ändern („kleine Lösung“) oder zusätzlich die andere Geschlechtszugehörigkeit feststellen zu lassen („große Lösung“) waren unterschiedliche Voraussetzungen vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen Teile des TSG für verfassungswidrig erklärt, wodurch auch die Unterschiede bei den Voraussetzungen für die beiden Verfahren entfallen sind (u.a. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2011 - 1 BvR 3295/07; BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2008 - 1 BvL 10/05; Beschluss vom 18. Juli 2006 - 1 BvL 1/04; BVerfG Beschluss v. 6. Dezember 2005 – 1 BvL 3/03; BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 1993 - 1 BvL 38/92).

Mit dem Personenstandsrechts-Änderungsgesetz vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) wurde für intersexuelle Menschen in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) die Möglichkeit eröffnet, einen Personenstandsfall ohne eine Angabe zum Geschlecht des Kindes in das Geburtenregister einzutragen, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – festgestellt, dass das in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) normierte allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität derjenigen schützt, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Dieser Personenkreis ist auch gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts geschützt und wird in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ zulässt.

Mit dem „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ ist zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in § 22 Absatz 3 PStG für den Geschlechtseintrag für Neugeborene die weitere Angabe „divers“ und für betroffene intersexuelle Personen selbst ein Wechsel des Geschlechtseintrags durch eine Erklärung nach § 45b PStG ermöglicht worden.

Mit dem Entwurf soll das Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Interesse inter- und transgeschlechtlicher Menschen vereinfacht, zugleich aber das öffentliche Interesse an der Validität der Eintragungen in den Personenstandsregistern gewahrt werden. Die Möglichkeit der Änderung des Geschlechtseintrags für transgeschlechtliche Personen soll unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes geregelt und erleichtert werden. Zugleich sollen die Möglichkeiten der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für trans- und intergeschlechtliche Menschen an einem einheitlichen Standort geregelt und so weit wie erforderlich angeglichen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erforderlichen Regelungen sollen in einem neuen Gesetz zusammengefasst werden. Für die Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit ist erforderlich, dass sich die betroffene Person nicht mehr ihrem eingetragenen Geschlecht als zugehörig empfindet und der dauerhafte und ernsthafte Wunsch nach einer Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit besteht. Ferner muss mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass sich ihr neues Zugehörigkeitsempfinden nicht mehr ändern wird. Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, ist bei volljährigen Personen – anstelle der bisherigen Gutachtenpflicht - eine qualifizierte Beratung erforderlich, über die eine begründete Bescheinigung vorzulegen ist, und der nachvollziehbar entnommen werden kann, dass sich die Person ernsthaft und dauerhaft einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfindet und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zu dem anderen oder keinem Geschlecht nicht mehr ändern wird. Das Verfahren wird wie bislang vor dem Gericht geführt. Dieses holt bei minderjährigen Personen das Gutachten eines Sachverständigen ein, der ebenfalls die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Geschlechtsänderungswunsches beurteilt. Für die Änderung des Geschlechtseintrags bei Intergeschlechtlichkeit bleibt es bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder der eidesstattlichen Versicherung beim Standesamt. Die Regelung entspricht inhaltlich § 45b Personenstandsgesetz.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (das bürgerliche Recht, das gerichtliche Verfahren), Nummer 2 (das Personenstandswesen) und Nummer 7 (die öffentliche Fürsorge) GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Ohne eine einheitliche Regelung wäre zu befürchten, dass das Angebot an Beratungsleistungen regional derart unterschiedlich ausfällt, dass eine Beeinträchtigung des bundesstaatlichen Sozialgefüges zu konstatieren wäre.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetzgebungsvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf regelt Änderungen des Geschlechtseintrages und der Vornamen weitgehend an einem einheitlichen Standort und gleicht die Verfahren für intersexuelle und transsexuelle Personen so weit wie möglich an. Das TSG als personenstandsrechtliches Sondergesetz wird aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch das Gesetz nachfolgend dargestellte Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Für die Änderung des Geschlechtseintrags bei Transsexualität soll künftig neben dem dauerhaften und ernsthaften Zugehörigkeitsempfinden zu einem anderen als dem eingetragenen Geschlecht eine qualifizierte Beratung erforderlich sein. Das Gesetz sieht in diesem Zusammenhang vor, dass jede Person, die ein Verfahren nach diesem Gesetz anstrebt, Anspruch auf eine qualifizierte und kostenfreie Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle hat. Ein solcher Anspruch besteht auch für intergeschlechtliche Menschen im Hinblick auf das Verfahren nach § 1 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen.

Für die zusätzliche Einweisung der bereits durch ihre Ausbildung und beruflichen Erfahrung qualifizierten beratenden Personen sind zusätzliche Kosten zu erwarten.

Diesen Kosten für den Bund stehen nachfolgend dargestellte Einsparungen der Länder gegenüber:

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen sind im gerichtlichen Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit künftig nur dann Gutachten einzuholen, wenn eine minderjährige Person betroffen ist, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach geltender Rechtslage trifft das Gericht die Entscheidung aufgrund von zwei unabhängigen Gutachten. Die Kosten für diese Gutachten hat grundsätzlich die antragstellende Person im Rahmen der Gerichtskosten zu tragen. In den Fällen, in denen das Gericht der antragstellenden Person jedoch Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt hat (§§ 76 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG - i.V. m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung), hat die Staatskasse des jeweiligen Landes diese Kosten zu tragen. Der Anteil der Verfahren in Familien- und FG-Sachen, in denen dem Antragsteller Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, betrug im Jahre 2019 31,9 %. (Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 10, Geschäftsentwicklung der Familiensachen vor dem Amtsgericht 2019, Reihe 2.2).

Durch den Wegfall der Gutachtenpflicht im gerichtlichen Verfahren bei volljährigen Personen entfallen Kosten für die Länder.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Personen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags bei Transsexualität anstreben, müssen zuvor eine qualifizierte Beratung in Anspruch nehmen. Dem steht allerdings gegenüber, dass sich Betroffene bisher im Rahmen eines Verfahrens nach dem TSG zwei Begutachtungen unterziehen mussten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Aufwand für die Anpassung von privaten Urkunden, wie beispielsweise Arbeitszeugnisse an einen geänderten Geschlechtseintrag, ist zu vernachlässigen.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch § 5 Erfüllungsaufwand.

Für die Gerichte ist in der Summe kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wegen Intergeschlechtlichkeit (Artikel 1 § 1)

Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bereits seit 1. Januar 2019 geltenden Rechtslage ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Die Vorschrift wird lediglich aus systematischen Gründen vom PStG in das Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen übertragen.

Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wegen Transgeschlechtlichkeit (Artikel 1 § 2)

Da das Verfahren im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren nach dem TSG wesentlich vereinfacht wurde, etwa indem bei volljährigen Personen keine Gutachten mehr eingeholt werden müssen, dürften die Verfahren schneller abzuwickeln sein und sich der Aufwand pro Verfahren reduzieren.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der zusätzliche Aufwand durch die zu erwartende höhere Anzahl der Verfahren und die durch die Verfahrensvereinfachung zu erwartenden Einsparungen die Waage halten, so dass durch die Rechtsänderung kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen wird.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz kommt es neben dem unter 4. dargestellten Erfüllungsaufwand für die Gerichte außerdem zu weiteren Kosten durch die richterliche Tätigkeit. Die Aufgabe ist dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung zuzurechnen, der vom einzelnen Richter betriebene Aufwand unterliegt mithin der richterlichen Unabhängigkeit.

Unabhängig davon ist durch die neue Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens zur Änderung des Geschlechtseintrags bei Transgeschlechtlichkeit ein - allerdings nicht quantifizierbarer - Minderaufwand auch bei der richterlichen Tätigkeit zu erwarten, der den anzunehmenden Mehraufwand durch den erwarteten Anstieg der Verfahren weitgehend ausgleichen wird.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind im Übrigen nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer sowie auf Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen)

Zu § 1 (Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wegen Intergeschlechtlichkeit)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 die materiellen Voraussetzungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei intergeschlechtlichen Personen. Danach erfordert die Änderung des Geschlechtseintrags und nach Absatz 2 der Vornamen bei intergeschlechtlichen Personen das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die ärztliche Bescheinigung muss nicht für die Abgabe der Erklärung gesondert eingeholt werden. Bereits existierende ärztliche Atteste – etwa im Zusammenhang mit der Geburt oder späterer Untersuchungen – reichen aus. Liegen solche Bescheinigungen nicht vor und ist eine aktuelle Bescheinigung der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen einer früheren Behandlung (z.B. Operation, Hormontherapie) medizinisch nicht mehr möglich, kann dies an Eides statt versichert werden. Davon werden auch die Fälle umfasst, in denen die vorhergehende ärztliche Behandlung so belastend war, dass wegen der Gefahr einer Retraumatisierung eine erneute ärztliche Untersuchung unzumutbar wäre. Auch in diesen Fällen können die fehlenden Nachweise und die Gründe dafür durch Versicherung an Eides statt ersetzt werden.

Der Wechsel ist wie bisher in alle in § 22 Absatz 3 PStG vorgesehenen Eintragungsmöglichkeiten möglich („weiblich“, „männlich“, „divers“, keine Angabe).

Die in Absatz 5 und Absatz 6 vorgesehenen Änderungen entsprechen den Regelungen in § 45b Absatz 2 und Absatz 4 PStG.

Zu § 2 (Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wegen Transgeschlechtlichkeit)

In § 2 sind die Voraussetzungen für volljährige Personen, die nicht unter den Anwendungsbereich des § 1 fallen und deren Geschlechtsidentität von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild abweicht (transgeschlechtliche Personen) geregelt. Die Voraussetzungen der Änderung des Geschlechts richtet sich für diesen Personenkreis derzeit nach dem Transsexuellengesetz (TSG). Volljährige transgeschlechtliche Personen können nunmehr in einem gerichtlichen Verfahren ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen ändern lassen, wenn sie sich nicht mehr ihrem eingetragenen Geschlecht, sondern sich ernsthaft und dauerhaft einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfinden (Nummer 1), mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zu dem anderen oder keinem Geschlecht nicht mehr ändern wird (Nummer 2) und sie eine Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 vorlegen (Nummer 3).

Die bisher nach dem TSG vorgesehene Einholung von zwei Sachverständigengutachten durch das Gericht wird für volljährige Personen durch eine qualifizierte Beratung, die vor der gerichtlichen Antragstellung zu erfolgen hat, ersetzt. Sie ist als Hilfestellung für Betroffene gedacht und soll gleichzeitig dem Gericht eine fundierte Basis für seine Entscheidung bieten. An die Qualifikation des Beraters sind daher dieselben Anforderungen zu knüpfen, die bei den vom Gericht beauftragten Gutachtern gelten. Sie müssen aufgrund ihrer Berufsqualifikation und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen der Transgeschlechtlichkeit vertraut sein. Sie werden in der Regel Ärzte, Psychologen oder Psychotherapeuten sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betroffenen vor falschen oder übereilten Schritten geschützt werden.

Auch für transgeschlechtliche Personen ist wie bei intergeschlechtlichen Personen ein Wechsel in alle in § 22 Absatz 3 PStG vorgesehenen Angaben möglich, mithin nicht nur wie nach dem geltenden TSG in das jeweils andere Geschlecht, also von „weiblich“ zu „männlich“ oder umgekehrt. In dem Verfahren nach § 2 kann auch die Eintragung „divers“ erwirkt oder von einem Geschlechtseintrag abgesehen werden. Ein Wechsel ist allerdings nur in das Geschlecht möglich, dem sich die Person nunmehr ernsthaft und dauerhaft als zugehörig empfindet, oder die Person entscheidet sich, von einem Geschlechtseintrag gänzlich abzusehen.

Zu § 3 (Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wegen Transgeschlechtlichkeit bei Minderjährigen)

Die Vorschrift regelt die Besonderheiten bei der Geschlechtseintrags- und Vornamensänderung eines Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Absatz 1 regelt, dass bei Minderjährigen in dem nach § 2 erforderlichen Gerichtsverfahren ein Sachverständigengutachten über die Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit des Willens, die Geschlechtsangabe ändern zu lassen, einzuholen ist. Daneben bleibt der Anspruch der betroffenen Minderjährigen auf qualifizierte Beratung bestehen.

Absatz 2 stellt klar, dass erst nach Vollendung des 14. Lebensjahrs ein Antrag gestellt werden kann. Wegen des höchstpersönlichen Charakters des Geschlechtseintrags und der Vornamen des betroffenen Minderjährigen stellt er den Antrag selbst, benötigt hierzu aber die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Falls diese ihre Zustimmung verweigern, kann die Zustimmung durch das Familiengericht ersetzt werden, sofern die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen des Minderjährigen dessen Wohl nicht widerspricht. Als materiell Betroffene sind die Eltern als Muss-Beteiligte nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 FamFG zum Verfahren hinzuzuziehen.

In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, dass es sich bei dem Verfahren um eine Kinderschafftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 FamFG handelt.

Zu § 4 (Berechtigte)

Die Regelung stellt sicher, dass auch bei Verfahren nach § 1 bis § 3, an denen Ausländer beteiligt sind, ein ausreichender Inlandsbezug gegeben ist. Grundsätzlich ist es dem jeweiligen Heimatrecht überlassen, ob der Name oder die Geschlechtszugehörigkeit geändert werden können, da Friktionen mit den namensrechtlichen Kollisionsvorschriften (Artikel 10, 47, 48 EGBGB) zu vermeiden sind. Diese Erwägung kann allerdings dann nicht Platz greifen, wenn die betroffene Person sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhält und ihr Heimatrecht eine vergleichbare Regelung nicht kennt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität gebietet es im Zusammenwirken mit dem Gleichbehandlungsgebot, diesen Personen in gleicher Weise wie Personen, die in Personenstandsregistern erfasst sind, die Möglichkeit zu geben, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Zu § 5 (Beratung und Beratungsbescheinigung)

Die Regelung dient der Umsetzung der notwendigen qualifizierten Beratung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und regelt deren Details.

Absatz 1 normiert den Anspruch jeder Person, die ein Verfahren nach diesem Gesetz anstrebt, auf eine kostenfreie Beratung und beschreibt die erforderliche Qualifikation der beratenden Person.

Die beratende Person soll für die Beratung besonders qualifiziert sein. Sie muss auf Grundlage einer abgeschlossenen beruflichen Qualifizierung und beruflicher Erfahrung sowohl

mit den Besonderheiten der Inter- als auch der Transgeschlechtlichkeit vertraut sein. In der Regel werden daher Ärzte, Psychologen oder Psychotherapeuten heranzuziehen sein, je nach Bedarf spezialisiert auf Erwachsene oder Kinder. Damit soll gewährleistet werden, dass die beratende Person über eine ausreichende Qualifikation für eine sach- und interessengerechte Beratung verfügt. Dies ist insbesondere bei den volljährigen transgeschlechtlichen Personen im Hinblick auf die auszustellende Bescheinigung und der darin enthaltenen nachvollziehbaren Erklärung, ob Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Wunsches nach Geschlechtsänderung bestehen, erforderlich. Die beratende Person muss nicht Angehörige einer Beratungsstelle nach Absatz 3 sein. Wenn die betroffene Person es für geboten hält, kann sie sich auch durch eine andere Person, deren Qualifikation den in der Norm aufgestellten Erfordernissen entspricht, auf eigene Kosten beraten und von dieser einen Beratungsschein nach Absatz 2 ausstellen lassen.

Die Beratung hat nach Absatz 1 Aufschluss über die rechtlichen und medizinischen Möglichkeiten, die Tragweite einer Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrags beziehungsweise einer Geschlechtsänderung sowie über die möglichen Folgen und Risiken zu geben.

Absatz 2 regelt die Pflicht der beratenden Person, auf Wunsch der betroffenen Person nach Abschluss der Beratung eine Beratungsbescheinigung auszustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffene Person sich nach der Beratung zu einem Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags entscheidet oder nicht. Der Berater hat sich in der Bescheinigung auch darüber zu erklären, ob sich die Person ernsthaft und dauerhaft einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfindet und mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zu dem anderen oder keinem Geschlecht nicht mehr ändern wird, wenn die Bescheinigung in einem Verfahren nach § 2 vorgelegt werden soll. Die Erklärung ist zu begründen.

Nach Absatz 3 erfolgt die Anerkennung einer Beratungsstelle durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Satz 2). Es muss sich dabei nicht um eine Einrichtung handeln, sondern auch Einzelpersonen können zugelassen werden (Satz 3). Zur Deckung des kostenfreien Zugangs des betroffenen Personenkreises zur Beratungsstelle hat die anerkannte Beratungsstelle einen Anspruch auf Förderung durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, wenn sie für die Beratung geeignete Personen nach Absatz 1 vorhält (Satz 5).

Zu 6 (Gerichtliches Verfahren)

Die Vorschrift regelt das gerichtliche Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrages nach §§ 2 und 3.

Absatz 1 legt fest, dass die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Daraus ergibt sich das Erfordernis, die betroffene Person persönlich anzuhören.

Absatz 2 Satz 1 normiert eine Zuständigkeitskonzentration dahingehend, dass das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat. Satz 3 eröffnet den Landesregierungen die Möglichkeit einer hierüber hinausgehenden Konzentration, indem ein Amtsgericht durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuständig wird. Satz 5 gestattet es den Landesregierungen, diese Kompetenz durch Rechtsverordnung an die Landesjustizverwaltungen zu delegieren. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 2 Absatz 1 TSG.

Absatz 3 Satz 1 normiert die örtliche Zuständigkeit. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2 Satz 1 TSG. Satz 2 enthält eine Auffangregelung für Deutsche, wenn eine

örtliche Zuständigkeit nach Satz 1 nicht gegeben ist. In diesem Fall ist das Amtsgericht Schöneberg örtlich zuständig. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 2 Absatz 2 Satz 2 TSG.

Absatz 4 macht deutlich, dass die nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 erforderliche Beratung vor dem gerichtlichen Verfahren durchzuführen und die dort erhaltene begründete Beratungsbescheinigung im gerichtlichen Verfahren vorzulegen ist. Als Ist-Vorschrift ist die Vorlage der Bescheinigung eine Zulässigkeitsvoraussetzung. Bei Fehlen der Bescheinigung ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen. Satz 1 enthält eine von § 23 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abweichende Bestimmung des Inhalts des Antrags. Hiernach soll das Verfahrensziel bezeichnet werden. Die transgeschlechtliche Person soll somit jedenfalls benennen, welchen Geschlechtseintrag sie mit dem Antrag bewirken möchte. Es handelt sich hierbei um die für die Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes erforderliche Mindestangabe. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ist der Antrag im Fall von ungenügenden Angaben nicht als unzulässig zurückzuweisen. Vielmehr hat das Gericht auf eine Ergänzung der Angaben hinzuwirken.

Zu 7 (Wirksamkeit der Entscheidung des Gerichts, Aufhebung)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Endentscheidung erst mit Rechtskraft wirksam wird. Hierdurch sollen Mehrfachänderungen des Geschlechtseintrages aufgrund unterschiedlicher gerichtlicher Entscheidungen vermieden werden.

Darüber hinaus regelt sie das Verfahren, wenn die Person sich wieder dem vor der Entscheidung angegebenen Geschlecht zugehörig fühlt. In diesem Fall findet ebenfalls ein gerichtliches Verfahren statt, in dem jedoch auf die Einholung eines Gutachtens oder die Durchführung einer Beratung verzichtet werden kann.

Zu § 8 (Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags)

Mit der Vorschrift werden die materiellen Wirkungen der Geschlechtseintragsänderung geregelt.

Absatz 1 regelt den Grundsatz und übernimmt § 10 TSG. Die aus der neuen Geschlechtszugehörigkeit folgenden Rechte und Pflichten der betroffenen Person sollen sich von dem Tag der Eintragung der Änderung des Geschlechtseintrags an allgemein nach dem geänderten Geschlechtseintrag richten.

Absatz 2 regelt wie § 11 TSG, dass die Änderung des Geschlechtseintrags das Eltern-Kind-Verhältnis unberührt lässt. Die Vorschrift soll insbesondere die berechtigten Interessen der Kinder der eingetragenen Person wahren. Der Status als Elternteil soll unter Berücksichtigung der neuen Personenstandsdaten unberührt bleiben, so z.B. für den Unterhalt, das Erbrecht, die Vaterschaftsfeststellung oder die Ehelichkeitsanfechtung.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen den bisherigen § 12 TSG. Auch im Hinblick auf Ansprüche aus bestehenden Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen gilt der Grundsatz, dass die Änderung des Geschlechtseintrags diese unberührt lässt. Sollte es bei der Bewertung der Leistung auf das Geschlecht ankommen, gilt weiterhin das bei Abschluss der Änderung zugrunde gelegte Geschlecht für die Bewertung der Leistung. Auch in diesem Fall hat die Änderung des Geschlechtseintrags keine Auswirkung auf die Leistung und lässt diese unberührt. Eine abschließende Aufzählung der Renten und vergleichbaren wiederkehrenden Leistungen ist aufgrund der Vielzahl der in Frage kommenden Ansprüche nicht möglich.

Zu § 9 (Offenbarungsverbot)

Absatz 1 und Absatz 4 greifen das bisher in § 5 TSG geregelte Offenbarungsverbot auf und sollen die transgeschlechtliche oder intergeschlechtliche Person vor unbefugtem Ausforschen der bisherigen Daten schützen.

Die Absätze 2 und 3 regeln neu, dass bisherige Dokumente an die neue Geschlechtszugehörigkeit und die neuen Vornamen angepasst werden können.

Die Regelung insgesamt gilt sowohl für inter- als auch für transgeschlechtliche Personen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Passgesetzes)

Die bisherigen Ausnahmeregelungen in Bezug auf § 1 TSG waren anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Der Vorschlag enthält die notwendigen Anpassungen des Personenstandsrechts.

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine notwendige Änderung, die auf der Aufhebung des TSG beruht.

Zu Nummer 2:

Die Neufassung des bisherigen § 45b stellt klar, dass auch nach Überführung der bisherigen Regelung in das Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Übrigen die Verfahrensvorschriften des PStG anwendbar bleiben.

Zu Nummer 3 und Nummer 4:

Die Regelung bietet Personen, die während Bestehens einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ihre Vornamen nach § 1 oder § 2 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geändert haben, die Möglichkeit, eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde ohne die bei Eingehung der Ehe oder Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen auszustellen. Sie dient insofern dem in § 9 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen normierten Offenbarungsverbot.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf der Aufhebung des TSG beruht.

Zu Artikel 4 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die auf der Aufhebung des TSG beruht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Verweisung auf § 45b PStG wird durch die Verweisung auf § 3 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ersetzt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes – GNotKG)

Die Änderungen passen das Kostenrecht an die neuen Verfahren an.

Die bisherige Nennung der Verfahren nach dem TSG in § 1 Absatz 2 Nummer 12 GNotKG war anzupassen, da das gerichtliche Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags nunmehr in § 5 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geregelt ist.

Wie für das Verfahren nach dem TSG wird in Nummer 15210 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG für Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags eine 1,0-Gebühr nach Tabelle A (§ 34 Absatz 2 GNotKG) vorgeschlagen. Der Wert bestimmt sich regelmäßig nach § 36 Absatz 2 und 3 GNotKG. Bei Zugrundelegung des Ausgangswertes von 5 000 Euro (§ 36 Absatz 3 GNotKG) beträgt die Gebühr 146,00 Euro. Die Gebühr schuldet der Antragsteller nach § 22 Absatz 1 GNotKG. Die Gebühr entsteht für jedes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags, also auch für Verfahren über die Aufhebung (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen-E).

Für das familiengerichtliche Verfahren über die Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen) bestimmen sich die Kosten nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Die Vergütungsregelung in der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Gutachten in Verfahren nach dem TSG war dahingehend zu ändernd, dass sie auf die Gutachten nach dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen Anwendung findet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Rechtspflegergesetzes – RPfIG)

Zu Nummer 1 (§ 14 RPfIG)

Bei der Ersetzung der Zustimmung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen-E handelt es sich um eine Kindschafts-sache, die nach § 3 Nummer 2a RPfIG vorbehaltlich der ausdrücklich geregelten Richter-vorbehalte dem Rechtspfleger übertragen sind. Die Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung greift tief in die persönliche Sphäre des Betroffenen ein und steht in diesen Konfliktfällen den Entscheidungen in einem streitigen Verfahren gleich. Die Entscheidung ist daher dem Richter vorzubehalten und ist in den Katalog des § 14 RPfIG aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 15 RPfIG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Aufhebung des TSG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Statt auf das aufzuhebende Offenbarungsverbot in § 5 Absatz 1 TSG (aufzuheben gemäß Artikel 10 des Entwurfs) ist auf das neue Offenbarungsverbot des § 9 des Gesetzes über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen zu verweisen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des TSG. Das Gesetz soll am [...] in Kraft treten. Dieser Zeitraum ist sowohl für die erforderlichen Anpassungen des Personenstandswesens als auch für den Aufbau der Beratungsstruktur nach dem Gesetz über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erforderlich.

Das TSG tritt zeitgleich außer Kraft. Darüber hinaus ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits begonnene Verfahren nach dem TSG gilt.